



2023 Aktualisierung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln¹

1 Fragen & Antworten

Was sind die Leitsätze? Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln (Leitsätze) sind Empfehlungen, die von den Regierungen gemeinsam an multinationale Unternehmen gerichtet werden, um den Beitrag der Wirtschaft zur nachhaltigen Entwicklung zu erhöhen und die negativen Effekte der Geschäftstätigkeit auf die Menschen, den Planeten und die Gesellschaft zu adressieren. Die Leitsätze werden durch einen besonderen Umsetzungsmechanismus unterstützt, die sogenannten Nationalen Kontaktpunkte (NKP) – die von den Regierungen der Teilnehmerstaaten eingerichtet wurden, um die Wirksamkeit der Leitsätze zu fördern.

Was war der Grund für diese Aktualisierung? Seit ihrer Einführung im Jahr 1976 wurden die Leitsätze mehrfach aktualisiert, um angesichts des sich wandelnden Umfelds sowie neuer gesellschaftlicher Herausforderungen weiterhin für internationale Unternehmen zweckmässig zu sein. Mit der im Jahr 2023 durchgeführten Aktualisierung reagieren die Teilnehmerstaaten auf Entwicklungen seit der letzten Aktualisierung im Jahr 2011. Die aktualisierten Leitsätze geben Antworten auf dringende soziale, ökologische und technologische Prioritäten, mit denen Gesellschaften und Unternehmen konfrontiert werden.

Welche Aktualisierungen wurden vorgenommen? Zu den wichtigsten Aktualisierungen gehören:

- Empfehlungen für Unternehmen zur Anpassung an international vereinbarte Ziele **zum Klimawandel und zur Biodiversität**;
- Empfehlungen für eine risikoabhängige Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) bei der Entwicklung, der Finanzierung, dem Verkauf, der Lizenzierung, dem Handel und der Nutzung von **Technologie, einschliesslich der Erhebung und Nutzung von Daten**;
- Empfehlungen, wie Unternehmen ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen sollen, wenn es um Auswirkungen und Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit der **Nutzung ihrer Produkte und Dienstleistungen** geht;
- Besserer Schutz für **gefährdete Personen und Gruppen**, einschliesslich derjenigen, die Bedenken hinsichtlich unternehmerischen Handelns äussern;
- aktualisierte Empfehlungen zur **Offenlegung von Informationen über verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln**;

¹ Es handelt sich hier um eine inoffizielle Übersetzung der Zusammenfassung zentraler Aspekte der in 2023 angenommenen Aktualisierung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln. Das Dokument basiert auf der vom OECD-Sekretariat zur Verfügung gestellten Präsentation zentraler Änderungen, abrufbar unter diesem Link: <https://mneguidelines.oecd.org/mneguidelines/OECD-MNE-Guidelines-2023-Presentation.pptx>. Bei Abweichungen der deutschen Übersetzung vom englischen Originaltext gilt der englische Originaltext.

- Ausweitungen der Empfehlungen zur Sorgfaltspflicht auf **alle Formen von Korruption**;
- Empfehlungen an Unternehmen, um sicherzustellen, dass **Lobbying-Aktivitäten** im Einklang mit den Leitsätzen stehen;
- gestärkte Verfahren zur Gewährleistung der Sichtbarkeit, Wirksamkeit und funktionalen Äquivalenz der [Nationalen Kontaktpunkte für die verantwortungsvolle Unternehmensführung](#)

Wurden Änderungen am sechsstufigen Due-Diligence-Prozess vorgenommen? Es gibt keine Änderungen am sechsstufigen Due-Diligence-Prozess, der als Bezugspunkt für Unternehmen weltweit zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und die entsprechenden Sorgfaltspflichten gilt. Mit der Aktualisierung wird der sechsstufige Due-Diligence-Prozess nun in allen wesentlichen Kapiteln der Leitsätze, einschliesslich des Kapitels über die Offenlegung, besser abgebildet. Darüber hinaus gelten mit der Aktualisierung die allgemeinen Due-Diligence-Empfehlungen der Leitsätze nun auch für das Kapitel Wissenschaft, Technologie und Innovation.

Sind die Leitsätze weiterhin freiwillig? Die Leitsätze enthalten freiwillige Grundsätze und Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, die mit den geltenden Gesetzen und international anerkannten Normen im Einklang stehen. Die in den Leitsätzen behandelten Themen können Gegenstand nationalen Rechts und internationaler Verpflichtungen sein. Die Leitsätze erläutern Empfehlungen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, die über das hinausgehen können, wozu Unternehmen gesetzlich verpflichtet sind. Die Empfehlung der Regierungen zur Einhaltung der Leitsätze durch Unternehmen unterscheidet sich von Fragen der rechtlichen Haftung und Durchsetzung.

Stehen die Leitsätze weiterhin im Einklang mit anderen internationalen Instrumenten? Ja. Nach wie vor stehen die aktualisierten Leitsätze im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der Dreigliedrigen Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und ergänzen diese.

Wann treten die aktualisierten Leitsätze in Kraft? Die aktualisierten Leitsätze sowie der Beschluss traten am 8. Juni 2023 anlässlich des OECD-Ministerratstreffens 2023 in Kraft.

Wie wirkt sich die Aktualisierung auf Fälle aus, die von den Nationalen Kontaktpunkten für die verantwortungsvolle Unternehmensführung im Geschäftsleben bearbeitet werden? Als Teil ihrer Verpflichtung, die Umsetzung der Leitsätze voranzutreiben, sind die beitretenden Länder gesetzlich verpflichtet, einen Nationalen Kontaktpunkt für die verantwortungsvolle Unternehmensführung (NKP) einzurichten. Die NKP arbeiten nach den in den Leitsätzen beschriebenen Verfahren. Sie dienen der Förderung der Leitsätze und fungieren als aussergerichtliche Beschwerdemechanismen in Fällen, die die Umsetzung der Leitsätze durch bestimmte Unternehmen betreffen.

Von welchen Kriterien wurde die Aktualisierung geleitet? Die angestrebte Aktualisierung orientiert sich an einer Reihe von Parametern:

- Ausschluss einer umfassenden Überarbeitung der Leitlinien oder einer vollständigen Neuformulierung der bestehenden Kapitel;
- Angleichung an die vorangegangene [Bestandsaufnahme](#) und an das aktuelle Verständnis und die Praxis der Mitglieder;
- Gewährleistung der Kohärenz mit den Prioritäten und Standards der OECD;
- Stärkung der Führungsrolle der OECD im Bereich der verantwortungsvollen Unternehmensführung;
- Aufbau auf Errungenschaften und Stärken; und
- Sicherstellung von Fokus und Verhältnismässigkeit.

Wie wurde die Aktualisierung durchgeführt? Die Aktualisierung wurde von den 51 Teilnehmerstaaten der OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen und der Europäischen Union in der OECD-Arbeitsgruppe für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und dem OECD-Investitionsausschuss vorgenommen. An der Aktualisierung waren die institutionellen Stakeholder Business at OECD, der Beratende Gewerkschaftsausschuss bei der OECD und OECD Watch, die die Ansichten von Millionen von Unternehmen, Arbeitnehmende und Mitgliedern der Zivilgesellschaft weltweit vertreten, eng eingebunden. Der Prozess umfasste auch zwei öffentliche Konsultationen, die interessierten Stakeholdern aus allen Ländern offenstanden.

2 Zusammenfassung der Änderungen in Vorwort & Kapiteln

Vorwort

Im Vorwort wird der Gesamtzusammenhang dargelegt, in dem die Leitsätze stehen, und die Rolle der Leitsätze zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns beschrieben. Zu den wichtigsten Aktualisierungen gehören eine:

- a. allgemeine Aktualisierung der Sprache, um den Entwicklungen im politischen, wirtschaftlichen, technologischen, ökologischen und gesellschaftlichen **Kontext internationaler Unternehmen** Rechnung zu tragen, einschliesslich der Rolle verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns bei der Verwirklichung einer nachhaltigen Handels- und Investitionstätigkeit;
- b. Schwerpunktsetzung auf **risikobasierten Due-Diligence-Prüfungen**, sowie deren Verhältnis zu nationalem Recht und Fragen der rechtlichen Haftung und Durchsetzung;
- c. Hervorhebung der Bedeutung des rechtlichen und politischen Umfelds für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, einschliesslich der **Rechtsstaatlichkeit und des zivilgesellschaftlichen Raums, sowie der Rolle der Regierungen bei der Schaffung eines günstigen politischen Umfelds**, auch durch einen Smart-Mix aus verbindlichen und freiwilligen Massnahmen.

Kapitel I: Begriffe und Grundsätze

In diesem Kapitel werden der Charakter der Leitsätze, ihr potenzieller Anwendungsbereich, ihr Verhältnis zum innerstaatlichen Recht und Möglichkeiten zur Förderung der Umsetzung der Empfehlungen für Unternehmen dargelegt. Zu den wichtigsten Aktualisierungen gehört die:

- a. Anerkennung der Tatsache, dass das **Versäumnis von Regierungen**, die Grundsätze und Standards, die mit den Leitsätzen oder den damit verbundenen internationalen Verpflichtungen im Einklang stehen, einzuhalten, nicht die Erwartung schmälert, dass Unternehmen die Leitsätze einhalten;
- b. Klarstellung, dass die Leitsätze einen breiten und flexiblen Ansatz bei der **Ermittlung, welche Unternehmen als multinationale Unternehmen im Sinne der Leitsätze angesehen werden können** zulassen. Zentrale Faktoren, die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sind, sind der internationale Charakter der Struktur oder der Aktivitäten eines Unternehmens und seine Geschäftsform, sein Zweck oder seine Aktivitäten.

Kapitel II: Allgemeine Grundsätze

In diesem Kapitel werden gemeinsame Grundsätze festgelegt, die die spezifischen Empfehlungen der nachfolgenden Kapitel unterstreichen. Dazu gehört auch, dass Unternehmen eine risikoabhängige Due-Diligence-Prüfung durchführen sollten, um negative Effekte ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen auf die unter die Leitsätze fallenden Angelegenheiten zu bewerten und ihnen zu begegnen:

Risikobasierte Due Diligence

- a. Hinweis, dass der OECD-Leitfaden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln einen **sechsstufigen Due-Diligence-Prozess vorgibt**, zu dessen aktiver Unterstützung und Überwachung sich die Regierungen verpflichtet haben;

- b. Hervorhebung der Tatsache, dass die **risikoabhängige Due-Diligence-Prüfung in Bezug auf Produkte oder Dienstleistungen eines Unternehmens** bekannte oder vernünftigerweise vorhersehbare Umstände im Zusammenhang mit der sachgemässen Verwendung des Produkts oder der Dienstleistung oder Bedingungen für eine vernünftigerweise vorhersehbare unsachgemässe Verwendung oder einen Missbrauch, die jeweils negative Folgen haben können, berücksichtigen sollte;
- c. Klarstellung, dass die **Sorgfaltspflicht risikobasiert sein sollte**, entsprechend der Schwere und Wahrscheinlichkeit der negativen Effekte sowie angemessen und verhältnismässig zum Kontext. Es wird präzisiert, dass ein Unternehmen in Fällen, in denen es nicht möglich ist, alle festgestellten Effekte auf einmal zu beheben, die Reihenfolge der Massnahmen nach der Schwere und Wahrscheinlichkeit der negativen Effekte **priorisieren** sollte;
- d. Klarstellung, dass von Unternehmen **konstruktive Konsultationen** mit Einzelpersonen oder Gruppen, die von ihren Aktivitäten nachteilig betroffen sein könnten, erwartet werden;
- e. Klarstellung, dass die **Verantwortung nicht** von einem Unternehmen, das einen negativen Effekt verursacht, auf das Unternehmen **verlagert werden sollte**, mit dem es in einer Geschäftsbeziehung steht;
- f. Anerkennung des Bestehens **praktischer Grenzen für die Einflussmöglichkeit**, die Unternehmen haben oder aufbauen können, je nach Produkt- und/oder Dienstleistungsmerkmalen, der Anzahl der Zulieferfirmen und anderer Geschäftsbeziehungen, der Struktur und Komplexität der Lieferkette oder der Art der betreffenden Geschäftsbeziehung oder negativen Effekte;
- g. Klarstellung in Bezug auf **verantwortungsvollen Dialog und Abbruch**, dass in den Fällen, in denen es den Unternehmen möglich ist, die Beziehung fortzusetzen und eine realistische Aussicht auf Verbesserung oder eine tatsächliche Verbesserung im Laufe der Zeit nachzuweisen, ein solcher Ansatz häufig einem Abbruch der Geschäftsbeziehungen vorzuziehen ist, und dass Unternehmen, die sich für einen Abbruch entscheiden, dies verantwortungsvoll tun sollten.

Geschäftsbeziehungen

- h. Klarstellung, dass der **Umfang der Geschäftsbeziehungen**, die unter die von den Leitsätzen erwartete Sorgfaltspflicht fallen, auch Einheiten in der Lieferkette umfasst, die Produkte oder Dienstleistungen liefern, die zu den eigenen Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens beitragen, oder die Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens beziehen, lizenzieren, kaufen oder nutzen;
- i. Klarstellung, dass Geschäftsbeziehungen auch **Beziehungen** umfassen, **die über vertragliche, „Tier 1“ oder unmittelbare Beziehungen hinausgehen**;
- j. Klarstellung, dass **einzelne Verbraucherinnen und Verbraucher**, die als natürliche Personen zu Zwecken handeln, die nicht mit einer geschäftlichen, kommerziellen oder staatlichen Tätigkeit verbunden sind, im Allgemeinen nicht als „Geschäftsbeziehungen“ im Sinne der Leitsätze gelten, obwohl ein Unternehmen zu den von ihnen verursachten negativen Effekten beitragen kann;
- k. Feststellung, dass bei der Zusammenarbeit mit Lieferfirmen und anderen Unternehmen, mit denen sie Geschäftsbeziehungen zu deren Leistungsverbesserung unterhalten, die Zusammenarbeit mit und die **Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen besonders wichtig ist**.

Andere allgemeine Grundsätze

- l. Hervorhebung, dass Unternehmen **von Repressalien absehen und Massnahmen zu deren Verhinderung ergreifen** sollten in Bezug auf Personen, die Untersuchungen durchführen oder

- Bedenken über ihre Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen äussern, und dass sie ein Umfeld fördern sollten, in dem sich die Menschen sicher fühlen, wenn sie Bedenken äussern;
- m. Hervorhebung, dass Unternehmen **Transparenz und Integrität bei Lobbying-Aktivitäten** sicherstellen sollten, indem sie die OECD-Empfehlung zu den Grundsätzen für Transparenz und Integrität in der Lobbyarbeit [[OECD/LEGAL/0379](#)] gebührend berücksichtigen und sicherstellen, dass ihre Lobbying-Aktivitäten mit ihren Verpflichtungen und Zielen in den unter die Leitsätze fallenden Angelegenheiten im Einklang stehen;
 - n. Hervorhebung, dass **Selbstregulierungspraktiken und Multi-Stakeholder-Initiativen** für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln glaubwürdig und transparent sein und im Einklang mit den einschlägigen internationalen Standards wie den Leitsätzen stehen sollten, und, dass die Unternehmen zwar auf Branchen- oder Multi-Stakeholder-Ebene zusammenarbeiten können, aber weiterhin individuell für die wirksame Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht verantwortlich sind.

Kapitel III: Offenlegung von Informationen

Dieses Kapitel enthält Empfehlungen für Unternehmen in Bezug auf die Offenlegung wesentlicher Informationen und die Offenlegung von Informationen über verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, selbst wenn diese Informationen nicht als wesentlich angesehen werden. Zu den wichtigsten Aktualisierungen gehören:

- a. Angleichung an die überarbeiteten **G20/OECD-Grundsätze der Corporate Governance**, auch in Bezug auf wirtschaftliches Eigentum, Zusammensetzung des Boards und Wesentlichkeit;
- b. Hervorhebung, wie wichtig es ist, dass Unternehmen **Informationen über verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln** in Übereinstimmung mit dem sechsstufigen Due-Diligence-Prozess der Leitsätze **offenlegen**. Ebenso Betonung **externer Prüfungen**, um die Glaubwürdigkeit der Informationen über verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zu erhöhen;
- c. Anerkennung der Tatsache, dass **Due-Diligence-Vorkehrungen Unternehmen bei der Ermittlung wesentlicher Risiken und Effekte** unterstützen und die Relevanz, Qualität und Vergleichbarkeit solcher Offenlegungen verbessern **können**;
- d. Anerkennung der Tatsache, dass **Informationen über verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln als wesentlich angesehen werden können**, wenn davon auszugehen ist, dass ihre Auslassung oder falsche Darstellung die Beurteilung des Wertes eines Unternehmens, den Zeitpunkt und die Sicherheit künftiger Cashflows eines Unternehmens oder die Investitions- oder Abstimmungsentscheidungen eines Anlegers/einer Anlegerin beeinflussen kann, und dass **die Festlegung, welche Informationen wesentlich sind**, im Laufe der Zeit und je nach lokalem Kontext, unternehmensspezifischen Umständen und rechtlichen Anforderungen **variieren kann**.

Kapitel IV: Menschenrechte

Dieses Kapitel steht im Einklang mit der unternehmerischen Verantwortung, die Menschenrechte zu achten, eine Verantwortung, die in den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verankert ist. Dazu gehört auch, dass Unternehmen mit gebotener Sorgfalt vorgehen, um zu verhindern, dass sie negative Folgen für die Menschenrechte verursachen, zu ihnen beitragen oder direkt mit ihnen in Verbindung stehen. Zu den wichtigsten Aktualisierungen gehören:

- a. Hervorhebung, dass Unternehmen insbesondere etwaige negative Auswirkungen auf Einzelpersonen, z. B. **Menschenrechtsverteidigende**, beachten sollten, die **aufgrund von**

Marginalisierung, Vulnerabilität oder anderen Umständen, einzeln oder als Mitglieder bestimmter Gruppen oder Bevölkerungsgruppen, einschliesslich **indigener Völker, einem erhöhten Risiko** ausgesetzt sein können, sowie Feststellung, dass OECD-Leitfäden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in dieser Hinsicht weitere praktische Hinweise enthalten, u. a. in Bezug auf die **freie, vorherige und informierte Zustimmung (Free, Prior and Informed Consent – FPIC)**;

- b. Hervorhebung, dass Unternehmen im Kontext **bewaffneter Konflikte oder erhöhter Risiken schwerer Menschenrechtsverletzungen** einer verstärkten Sorgfaltspflicht in Bezug auf negative Effekte, einschliesslich Verstössen gegen das humanitäre Völkerrecht, nachkommen sollten.

Kapitel V: Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern

In diesem Kapitel wird bekräftigt, dass Unternehmen die von der IAO verabschiedeten grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (IAO-Kernübereinkommen) sowie eine Reihe von Prinzipien in Bezug auf Arbeitsbeziehungen, Ausbildung von Arbeitnehmenden und angemessene Löhne und Arbeitsbedingungen einhalten sollten. Zu den wichtigsten Aktualisierungen gehören:

- a. Hervorhebung, dass Unternehmen **das Recht aller Arbeitnehmende auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen achten** sollten;
- b. Berücksichtigung der Tatsache, dass Unternehmen im Einklang mit der IAO-Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit eine **sichere und gesunde Arbeitsumgebung** bieten sollten;
- c. Hervorhebung, dass Unternehmen Schritte zur **Verhinderung von Menschenhandel, Zwangsarbeit und Zwangsmittel, einschliesslich Schuldknechtschaft**, unternehmen und für mehr Transparenz bei Massnahmen sorgen sollten, die sie ergriffen haben, um dem Risiko von Zwangsarbeit im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen zu begegnen;
- d. Hervorhebung, dass **Ausbildungs- und Umschulungsmassnahmen** künftige Veränderungen in den Betrieben und die Bedürfnisse der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vorwegnehmen sollten. Dazu gehören auch Massnahmen, die auf gesellschaftliche und umwelttechnische Veränderungen, Risiken und Chancen im Bereich **Automatisierung, Digitalisierung, gerechter Übergang und nachhaltige Entwicklung** reagieren;
- e. Klarstellung, dass die Empfehlung für Unternehmen, die Vertretung der Arbeitnehmende und die zuständigen Behörden **auf angemessene Art und Weise** von Veränderungen ihrer Geschäftstätigkeit **in Kenntnis zu setzen**, wenn diese mit erheblichen Konsequenzen für die Existenz ihrer Arbeitnehmende verbunden wären, auch **Automatisierungsschritte** einschliesst, die Massenentlassungen oder Kündigungen in grossem Umfang nach sich ziehen.

Kapitel VI: Umwelt

In diesem Kapitel wird davon ausgegangen, dass Unternehmen ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen, um negative Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen, auch in Bezug auf den Klimawandel und die Biodiversität, abzuschätzen und zu bekämpfen. Zu den wichtigsten Aktualisierungen gehören:

Umweltauswirkungen und Sorgfaltspflicht

- a. Klarstellung, dass Unternehmen eine **risikoabhängige Due-Diligence-Prüfung** durchführen sollten, **um negative Umweltauswirkungen abzuschätzen und zu adressieren**. Dem wird

- eine **nicht erschöpfende Liste von Umweltauswirkungen** beigefügt, die mit ihren Unternehmenstätigkeiten verbunden sein können, einschliesslich a) Klimawandel, b) Verlust der Biodiversität, c) Verschlechterung von Land-, Meeres- und Süsswasser-Ökosystemen, d) Entwaldung, e) Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung, f) falsche Abfallbewirtschaftung, einschliesslich gefährlicher Stoffe;
- b. Klarstellung, dass unter **Umweltauswirkungen** im Sinne der Leitsätze erhebliche Veränderungen der Umwelt oder der Biota zu verstehen sind, die sich schädlich auf die Zusammensetzung, Widerstandsfähigkeit, Produktivität oder Belastbarkeit natürlicher und bewirtschafteter Ökosysteme oder auf das Funktionieren sozioökonomischer Systeme oder auf den Menschen auswirken;
- c. Klarstellung, wie ein Unternehmen im Rahmen der Leitsätze mit negativen Umweltauswirkungen in Verbindung gebracht werden kann:
- ein Unternehmen „**verursacht**“ eine **negative Umweltauswirkung**, wenn seine Aktivitäten allein ausreichen, um die negative Auswirkung zu verursachen;
 - ein Unternehmen „**trägt zu einer negativen Umweltauswirkung „bei“**“, wenn seine Aktivitäten zusammen mit den Aktivitäten anderer Einheiten die Auswirkung verursachen oder wenn die Aktivitäten des Unternehmens eine andere Einheit dazu veranlassen, eine negative Auswirkung zu verursachen, ihr eine solche Auswirkung erleichtern oder sie zu dieser Auswirkung anregen;
 - negative Umweltauswirkungen können auch aufgrund einer Geschäftsbeziehung mit der Tätigkeit, den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens **unmittelbar verbunden** sein, selbst wenn das Unternehmen nicht zu diesen Auswirkungen beiträgt.
- d. Anerkennung der Tatsache, dass es in einigen Fällen zwar möglich ist, auf Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Informationen zu beurteilen, inwieweit ein Unternehmen **zu einer negativen Umweltauswirkung beiträgt**; während in anderen Fällen eine solche Beurteilung auch darauf beruhen kann, **inwieweit die Tätigkeiten des Unternehmens mit den relevanten Standards und Massstäben übereinstimmen**;
- e. Anerkennung der Tatsache, dass die Durchführung der umweltbezogenen Sorgfaltspflichten u.a. durch mangelnde Verfügbarkeit von Umweltdaten oder -technologien eingeschränkt sein kann, und dass die **Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen** und Kleinbetrieben wichtig ist;
- f. Anerkennung der Tatsache, dass negative **Umweltauswirkungen oft eng mit anderen unter die Leitsätze fallenden Aspekten** wie Gesundheit und Sicherheit, Auswirkungen auf Arbeitnehmende und Gemeinschaften, Zugang zu Lebensgrundlagen oder Landbesitzrechten **verknüpft sind** und dass bei den umweltbezogenen Sorgfaltspflichten oftmals mehrere ökologische, soziale und entwicklungspolitische Prioritäten zu berücksichtigen sind.
- g. Hinweis auf die Erfordernisse eines **gerechten Übergangs** und darauf, dass es für Unternehmen wichtig ist, die sozialen Auswirkungen, darunter auch auf Arbeitnehmende, zu bewerten und zu berücksichtigen, und zwar sowohl bei der Abkehr von umweltschädlichen Praktiken als auch bei der Hinwendung zu umweltfreundlicheren Industrien oder Praktiken, wie der Nutzung erneuerbarer Energien.

Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

- h. Hervorhebung, dass Unternehmen **sicherstellen** sollten, **dass ihre Treibhausgas-emissionen und ihre Auswirkungen auf Kohlenstoffsinken mit den international vereinbarten globalen Temperaturzielen vereinbar sind**, die auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren, einschliesslich der Bewertung durch das Zwischenstaatliche Expertengremium für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change – IPCC);

- i. Hervorhebung, dass Unternehmen **wissenschaftlich fundierte Massnahmen, Strategien und Übergangspläne zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel einführen und umsetzen** sollten, einschliesslich der Verabschiedung, Umsetzung, Überwachung von und die Berichterstattung zu **Klimaschutzzielen**, die:
- kurz-, mittel- und langfristig sind;
 - wissenschaftlich fundiert sind;
 - absolute und gegebenenfalls auch intensitätsbezogene THG-Reduktionsziele enthalten;
 - die THG-Emissionen im Scope 1, 2 und, soweit auf der Grundlage der besten verfügbaren Informationen möglich, auch im Scope 3 berücksichtigen.
- j. Feststellung der Bedeutung regelmässiger Berichte zu den Zielen, der **regelmässigen Überprüfung und Aktualisierung der Ziele** auf Grundlage der **neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse** und in dem Masse, wie verschiedene nationale oder branchenspezifische **Übergangswege** entwickelt und aktualisiert werden;
- k. Hervorhebung, dass Unternehmen **der Beseitigung oder Verringerung von Emissionsquellen Vorrang** vor Ausgleichs-, Kompensations- oder Neutralisierungsmassnahmen **einräumen** sollten, wobei darauf hingewiesen wird, dass **Kohlenstoffgutschriften oder -kompensationen** als letztes Mittel zur Bekämpfung unverminderter Emissionen in Betracht gezogen werden können, dass sie von hoher ökologischer Integrität sein sollten und nicht die Aufmerksamkeit von der Notwendigkeit, Emissionen zu verringern ablenken oder zu einem Festhalten an treibhausgasintensiven Prozessen und Infrastrukturen beitragen sollten;
- l. Hervorhebung, dass Unternehmen Aktivitäten vermeiden sollten, die die **Klimaanpassung** und die **Widerstandsfähigkeit** von Gemeinschaften, Arbeitnehmende und Ökosystemen untergraben.

Biodiversität

- m. Hervorhebung, dass Unternehmen zur **Erhaltung der biologischen Vielfalt**, zur nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile und zur gerechten und ausgewogenen Beteiligung an den sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteilen beitragen und die Verschlechterung der Land-, Meeres- und Süsswasserqualität, einschliesslich der Entwaldung, vermeiden und adressieren sollten;
- n. Hervorhebung, dass sich die Bemühungen der Unternehmen zur **Vermeidung oder Abschwächung negativer Effekte auf die Biodiversität** an der **Abhilfemassnahmenhierarchie im Bereich Biodiversität orientieren** sollten, die empfiehlt, zunächst zu versuchen, Schäden an der Biodiversität zu vermeiden, und wenn deren Vermeidung nicht möglich ist, sie zu reduzieren oder zu minimieren, und als letztes Mittel bei nicht vermeidbaren negativen Effekten auf Kompensations- und Wiederherstellungsmassnahmen zu setzen;
- o. Feststellung, dass Unternehmen gegebenenfalls auch zu einer nachhaltigen Land- und Waldbewirtschaftung beitragen sollten, einschliesslich **Wiederherstellung, Aufforstung, Wiederaufforstung und Verringerung der Verschlechterung der Land-, Meeres- und Süsswasserqualität**.

Nachhaltiger Verbrauch und nachhaltige Produktion

- p. Hervorhebung, dass Unternehmen:
- Technologien bzw., wo möglich, **die besten verfügbaren Technologien** zur Verbesserung der Umweltergebnisse einsetzen sollten;

- Produkte und Dienstleistungen entwickeln und bereitstellen sollten, die keine unangemessenen Auswirkungen auf die Umwelt haben, die für den vorgesehenen Verwendungszweck sicher sind, die **langlebig und reparierbar sind und die wiederverwendet, recycelt oder sicher entsorgt werden können** und die auf umweltverträgliche Weise hergestellt werden, wobei **natürliche Ressourcen nachhaltig genutzt**, der Energie- und Materialeinsatz sowie die Entstehung von Umweltverschmutzung, Treibhausgasemissionen und Abfällen, insbesondere von gefährlichen Abfällen, weitestgehend minimiert werden;
- ein stärkeres Bewusstsein unter Kundinnen und Kunden für die Umweltfolgen der Nutzung von Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens fördern sollten, u.a. durch Bereitstellung **relevanter und genauer Informationen über deren Umweltauswirkungen** (z. B. über Treibhausgasemissionen, Auswirkungen auf die Biodiversität, Ressourceneffizienz, Reparierbarkeit und Wiederverwertbarkeit oder andere Umweltfragen).

Tierschutz

- q. Hervorhebung, dass Unternehmen **Tierschutzstandards einhalten** sollten, die mit dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (World Organisation for Animal Health – WOAH) übereinstimmen, und Feststellung, dass ein Tier gut behandelt wird, wenn es gesund ist, sich wohlfühlt, gut ernährt wird, sicher ist, nicht unter unangenehmen Zuständen wie Schmerzen, Angst und Not leidet und in der Lage ist, Verhaltensweisen zu zeigen, die für seinen körperlichen und geistigen Zustand wichtig sind.

Kapitel VII: Bekämpfung von Bestechung und anderen Formen der Korruption

In diesem Kapitel wird die Erwartung formuliert, dass sich Unternehmen nicht an Bestechung oder anderen Formen der Korruption beteiligen. Dies gilt für Korruptionsangebote und -nachfragen durch das Unternehmen sowie im Umgang mit Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie Mitarbeitende anderer Unternehmen. Zu den wichtigsten Aktualisierungen gehören:

- a. Anerkennung der Tatsache, dass **negative Effekte in den unter die Leitsätze fallenden Bereichen häufig durch Korruption ermöglicht werden** und dass die Sorgfaltspflicht der Unternehmen bei der Korruptionsbekämpfung einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung anderer, von den Leitsätzen erfassten, negativen Effekten leistet;
- b. Ausweitung des Kapitels von Anbieten, Versprechen, Gewähren, Fordern, Zustimmung oder Annehmen von Bestechungsgeldern auf **andere Formen der Korruption, einschliesslich des Handels mit Einfluss, der Veruntreuung und des Missbrauchs von Sponsorengeldern und wohltätigen Spenden**;
- c. Klarstellung, dass dies Bestechung und andere Formen der Korruption einschliesst, an denen sowohl Amtsträgerinnen und Amtsträger als auch Mitarbeitende von **Einheiten beteiligt sind, mit denen ein Unternehmen Geschäftsbeziehungen unterhält**;
- d. Hervorhebung, dass Unternehmen Massnahmen ergreifen sollten, um sicherzustellen, **dass in ihrem Auftrag Handelnde keine unerlaubte Einflussnahme ausüben** und in ihren Beziehungen zu Amtsträgerinnen und Amtsträgern professionelle Standards einhalten;
- e. Ermutigung der Unternehmen, **Fehlverhalten** im Zusammenhang mit Bestechung und anderen Formen der Korruption sowie Massnahmen, die zur Behandlung von Verdachtsfällen von Bestechung und anderen Formen der Korruption ergriffen wurden, **offenzulegen**;
- f. Hervorhebung, dass **politische Spenden durch Unternehmen** der Zustimmung der Geschäftsführung bedürfen und Arbeitnehmende nicht verpflichtet werden sollten, einen

politischen Kandidaten bzw. eine politische Kandidatin oder eine politische Organisation zu unterstützen;

- g. Anerkennung der Tatsache, dass **“Collective Actions“ und konstruktives Engagement („meaningful engagement“)** mit lokalen und internationalen Organisationen der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft, Berufsverbänden und internationalen Organisationen, einschliesslich **koordinierter Massnahmen** gegen Bestechungsgeldforderung und -annahme, den Unternehmen dabei helfen können, Korruptionsrisiken zu mindern, die ein Unternehmen allein nicht mindern kann.

Kapitel VIII: Verbraucherinteressen

In diesem Kapitel werden Unternehmen aufgefordert, sich an faire Geschäfts-, Marketing- und Werbepraktiken zu halten und dafür zu sorgen, dass ihre Waren und Dienstleistungen keine nachteiligen Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Zu den wichtigsten Aktualisierungen gehören:

- a. Hervorhebung, wie wichtig es ist, dass Unternehmen Massnahmen ergreifen, um **Risiken des elektronischen Geschäftsverkehrs** zu verringern, damit das Schutzniveau im elektronischen Geschäftsverkehr nicht geringer ist als bei traditionelleren Formen des Handels, auch in Bezug auf Sicherheit und Schutz der Privatsphäre;
- b. Hervorhebung, dass alle **nachhaltigkeitsbezogenen Aussagen von Unternehmen über ihre Produkte** oder Dienstleistungen auf entsprechenden Belegen und gegebenenfalls auf geeigneten Tests und Überprüfungen beruhen sollten, einschliesslich Informationen über die Energieeffizienz und den Grad der Wiederverwertbarkeit, Langlebigkeit und Reparierbarkeit von Produkten, die Nachhaltigkeitsattribute von Finanzprodukten und -dienstleistungen oder, z. B. im Falle von Nahrungsmitteln, Informationen über landwirtschaftliche Praktiken oder Nährwerteigenschaften.

Kapitel IX: Wissenschaft, Technologie und Innovation

In diesem Kapitel wird davon ausgegangen, dass Unternehmen eine Sorgfaltsprüfung durchführen, um negative Effekte im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Finanzierung, dem Verkauf, der Lizenzierung, dem Handel und der Nutzung von Technologie, einschliesslich der Erhebung und Nutzung von Daten, sowie im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Forschung und Innovation zu bewerten und zu beseitigen. Zu den wichtigsten Aktualisierungen gehören:

- a. Hervorhebung, dass Unternehmen eine **risikoabhängige Due-Diligence-Prüfung** in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Effekte im Zusammenhang mit Wissenschaft, Technologie und Innovation **durchführen** sollten, einschliesslich **Entwicklung, Finanzierung, Verkauf, Lizenzierung, Handel und Nutzung von Technologie**, ebenso einschliesslich der Erhebung und Nutzung von Daten, sowie wissenschaftlicher Forschung und Innovation;
- b. Feststellung, dass in den Leitsätzen unter **Wissenschaft** u.a. Forschung und Erforschung zu verstehen sind. Unter Technologie sind digitale Technologie, nicht-digitale Technologie und digitale Dienste sowie digitale Ökosysteme, die deren Entwicklung und Nutzung erleichtern, zu verstehen. Unter **Innovation** ist der Prozess der Entwicklung eines neuen oder verbesserten Produkts, einer Dienstleistung oder eines Verfahrens mit der Absicht, es potenziellen Nutzerinnen und Nutzer zur Verfügung zu stellen oder es im Unternehmen einzusetzen, zu verstehen. Unter **Daten** sind aufgezeichnete Informationen in strukturierten oder unstrukturierten Formaten, einschliesslich Text, Bild, Ton und Video, zu verstehen;
- c. Feststellung, dass die Sorgfaltsprüfung **bekannte oder vernünftigerweise vorhersehbare Umstände im Zusammenhang mit der sachgemässen Verwendung des Produkts oder der**

Dienstleistung oder Bedingungen für eine vernünftigerweise vorhersehbare unsachgemässe Verwendung oder einen Missbrauch, die jeweils negative Folgen haben können, berücksichtigen sollte;

- d. Hinwirken auf die Einführung einer **verantwortungsvollen Data-Governance** über den gesamten Datenwertschöpfungszyklus hinweg, einschliesslich Verhaltenskodizes, ethischer Grundsätze, Regeln zu Manipulation und Nötigung von Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Normen zum Schutz der Privatsphäre und des Datenschutzes;
- e. Hinwirken auf **Transfer und Verbreitung von Technologien durch Unternehmen** zu freiwilligen, sicheren und einvernehmlich festgelegten Bedingungen unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes der Rechte an geistigem Eigentum, der Vertraulichkeitsverpflichtungen, des Schutzes der Privatsphäre, des Schutzes personenbezogener Daten, der Ausfuhrkontrolle und der Grundsätze der Nichtdiskriminierung;
- f. Hervorhebung, dass Unternehmen darum bemüht sein sollten, Situationen zu erkennen, in denen bestimmte Akteurinnen und Akteure versuchen könnten, vom Technologietransfer zu profitieren, um **zivile Technologien zu missbrauchen**;
- g. Feststellung, dass Unternehmen **das digitale Sicherheitsrisikomanagement** in einer Weise **durchführen** sollten, die mit den anderen Kapiteln der Leitsätze im Einklang steht;
- h. Hervorhebung, dass Unternehmen bei allen **Aktivitäten, bei denen Kinder und Jugendliche** am digitalen Umfeld beteiligt sind oder sich mit diesem auseinandersetzen, gegebenenfalls das Wohl des Kindes als vorrangige Erwägung berücksichtigen sollten.

Kapitel X: Wettbewerb

In diesem Kapitel werden inländische und multinationale Unternehmen aufgefordert, ihre Tätigkeiten im Einklang mit den geltenden Wettbewerbsgesetzen und -vorschriften auszuüben und dabei die Wettbewerbsgesetze aller Länder zu berücksichtigen, in denen die Tätigkeiten wettbewerbswidrige Wirkungen haben könnten. Zu den Aktualisierungen gehören:

- a. Anerkennung der Tatsache, dass glaubwürdige **Initiativen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln** nicht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des Wettbewerbsrechts stehen und dass die Mitarbeit an solchen Initiativen in der Regel keinen Verstoß gegen diese Gesetze darstellt;
- b. Feststellung, dass Unternehmen **beim Erwerb von Arbeitseinsatz** durch Arbeitskräfte in ähnlicher Weise wie beim Erwerb anderer Waren und Dienstleistungen **dem Wettbewerbsrecht unterliegen** können, und dass Unternehmen in solchen Fällen dafür sorgen sollten, dass sie bei ihrer Einstellungs- und Beschäftigungspolitik sowie bei der Planung von Zusammenschlüssen und Übernahmen die geltenden Gesetze einhalten.

Kapitel XI: Besteuerung

Dieses Kapitel fordert Unternehmen auf, dem Buchstaben und dem Geist der Steuergesetze und -vorschriften der Länder, in denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, gerecht zu werden und die Steuern pünktlich zu entrichten. Zu den Aktualisierungen gehören:

- a. Anerkennung der transparenzbezogenen Bestimmungen des **OECD/G20-Projekts Inklusiver Rahmen gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung** (Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting – BEPS);
- b. Berücksichtigung der Aktualisierungen der **Verrechnungspreisleitlinien** und Hinweis auf die Bedeutung des Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur

Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilateral Convention to Implement Tax Treaty-Related Measures to Prevent Base Erosion and Profit Shifting).